

SATZUNG

der

FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI

KREISVERBAND DUISBURG

ORTSVERBAND MITTE

Beschlossen vom Ortsparteitag am 28. Januar 2008

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Rechtsform	4
§ 3 Mitgliedschaft	4
II. ORTSVERBANDSGRENZEN	4
§ 4 Ortsverbandsgebiet	4
§ 5 Unterteilung	5
III. DIE ORGANE DES ORTSVERBANDES	5
§ 6 Organe des Ortsverbandes	5
§ 7 Der Ortsparteitag	5
§ 8 Teilnahme und Stimmrecht	6
§ 9 Geschäftsordnung des Ortsparteitages	6
§ 10 Der Ortsvorstand	7
§ 11 Einberufung des Ortsvorstandes	10
IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN	7
§ 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung	7
§ 13 Kandidatenaufstellungen und Wahl von Reservelisten	7
V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG	8
§ 14 Finanz- und Beitragswesen	8
§ 15 Landesverband und Ortsverband	8
§ 16 Amtsdauer	8
§ 17 Satzung	9
§ 18 Inkrafttreten	9

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 - Zweck

Der Ortsverband Mitte ist eine Gliederung des Kreisverbandes Duisburg der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

§ 2 - Rechtsform

Der Ortsverband ist ein Verein, der gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Dem Ortsverband Mitte gehören die Mitglieder der Freien Demokratischen Partei an, die in dem Stadtbezirk Mitte der Stadt Duisburg ihren Wohnsitz haben.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.
- (3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aufgrund ihres Wohnsitzes sondern nach einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 der Landessatzung bei einem Kreisverband erfasst wird, können die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband selbst bestimmen. Trifft das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Zuweisung an den Kreisverband keine Entscheidung, wird die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband vom Kreisvorstand bestimmt.
- (4) Solange in einem Stadtbezirk kein Ortsverband besteht, ist das Mitglied zu fragen, welchem bestehenden Ortsverband es sich anschließen will. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

II. ORTSVERBANDSGRENZEN

§ 4 - Ortsverbandsgebiet

- (1) Das Gebiet des Ortsverbandes deckt sich mit dem Gebiet des Stadtbezirks Mitte der Stadt Duisburg.
- (2) Der Kreishaupatausschuss des Kreisverbandes Duisburg kann andere Regelungen beschließen.

§ 5 - Unterteilung

Durch Beschluss des Ortsvorstandes können Ortsbereiche gebildet werden, in denen die Parteimitglieder im Rahmen der politischen Verantwortung des Ortsvorstandes tätig werden.

III. DIE ORGANE DES ORTSVERBANDES

§ 6 - Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

1. der Ortsparteitag,
2. der Ortsvorstand.

§ 7 - Der Ortsparteitag

- (1) Der Ortsparteitag ist das oberste Organ des Ortsverbandes.
- (2) Der ordentliche Ortsparteitag findet alljährlich rechtzeitig vor dem Kreisparteitag statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Der ordentliche Ortsparteitag ist vom Ortsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zum ordentlichen Ortsparteitag können vom Ortsvorstand und jedem angehörigem Mitglied gestellt werden. Anträge müssen dem Ortsvorstand sieben Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, zugehen. **Anträge sind auch** zuzulassen, wenn die Mehrheit der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (4) Ein außerordentlicher Ortsparteitag muß durch den Ortsvorsitzenden auf Beschluß des Ortsvorstandes oder auf Antrag von **30 %** der Ortsverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Berechnung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.
- (5) **Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form ersetzt werden, wenn dem Ortsverband eine schriftliche Einwilligung des Mitgliedes mit Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.**
- (6) Die Tagesordnung des ordentlichen Ortsparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht und seine Genehmigung, sofern der Ortsverband eine Kasse führt.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. die Entlastung des Ortsvorstandes,
4. die Wahl des Ortsvorstandes nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 und Abs. 2,
5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreishauptausschuss gemäß § 15 Abs. 6 Nr. 2 der Satzung des Kreisverbandes Duisburg,
6. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und mindestens einem Stellvertreter, sofern der Ortsverband eine Kasse führt.

Die Wahlen zu Nr. 4 und Nr. 5 sind schriftlich und geheim. Abschnitt III der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.

(7) Der Ortsparteitag kann auf Vorschlag des Ortsvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

§ 8 - Teilnahme und Stimmrecht

(1) Ortsparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muß er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 angehörigen Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt des Ortsparteitages mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate rückständig sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(3) Redeberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzenden aller übergeordneten Gliederungen. Der Parteitag kann jedem Anwesenden zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt Rederecht erteilen.

§ 9 - Geschäftsordnung des Ortsparteitages

(1) Ortsparteitage werden vom Ortsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, **oder von einer vom Parteitag zu wählenden Versammlungsleitung** geleitet. Bei Vorstandswahlen **muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.**

(2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand, so ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes ein Ortsparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Ortsvorstand zu wählen ist. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ein ordnungsgemäß einberufener Ortsparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem

Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.

(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Ortsparteitages sind zu protokollieren.

§ 10 - Der Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

1. dem Ortsvorsitzenden,
2. einem Stellvertreter,
3. dem Schatzmeister, sofern der Ortsverband eine Kasse führt,
4. einem von den FDP-Mitgliedern im Rat der Stadt Duisburg zu benennenden Beauftragten, der dem Ortsverband Mitte angehört,
5. einem von den FDP-Mitgliedern in der Bezirksvertretung Mitte zu benennenden Beauftragten.

(2) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss eines ordentlichen Ortsparteitages kann vor der Wahl eines neuen Ortsvorstandes für eine Amtsperiode festgesetzt werden, ob weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.

(3) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes.

(4) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Ortsgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Ortsvorstandes sein.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Ortsparteitag vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Ortsvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(6) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Ortsvorstandes sind zu protokollieren.

§ 11 - Einberufung des Ortsvorstandes

Der Ortsvorstand wird vom Ortsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, **unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung** einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muß die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN

VERTRETUNGEN

§ 12 - Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu kommunalen Vertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 13 - Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten

(1) Der Ortsparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung über die Aufstellung der Liste für die Bezirksvertretung Mitte gemäß § 46 a Kommunalwahlgesetz, sofern der zuständige Kreisparteitag das Recht zur Listenaufstellung dem Ortsverband gemäß § 20 Abs. 4 der Satzung des Kreisverbands Duisburg übertragen hat.

(2) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für **diese** Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.

V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 14 - Finanz- und Beitragswesen

Die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes sowie die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes Duisburg sind für den Ortsverband verbindlich anzuwendende Satzungsbestimmungen.

§ 15 - Landesverband und Ortsverband

(1) Der Ortsverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Bei **Wahlen** bedürfen **Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen** der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

(3) Der Ortsvorstand ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gemäß § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

§ 16 - Amtsdauer

(1) Die Wahl der Parteiorgane gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 4 und Nr. 6 und die der Delegierten gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 5 erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.

(2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Ortsvorstand stellen. **Der Antrag ist auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Ortsparteitag zu behandeln und muss mit der Einladung versandt werden.** Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband für den Ortsverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag über den Bezirksverband an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat.

(3) Spricht ein nach Abs. 2 einberufener Ortsparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Ortsparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.

(4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Ortsparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 17 - Satzung

(1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei sowie die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Kreisverbandes Duisburg sowie die Schiedsgerichtsordnung der FDP sind Bestandteile dieser Satzung des Ortsverbandes Mitte und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten durch Beschluss des Ortsparteitages vom 28. Januar 2008 mit Wirkung ab Beschlussfassung anstelle der Satzung des Ortsverbandes vom 25.2.2004 in Kraft.